



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 3 / 2017
Seite 163 – Seite 228
Ausgabedatum: 10.04.2017

INHALT

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte	S. 167
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biochemie	S. 175
Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics	S. 179
Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte	S. 181
Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät	S. 197
Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie	S. 205
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Erste Änderung der Satzung der Studienfachschaft American Studies	S. 209
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik	S. 211

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Geographie	S. 213
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie	S. 221
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Musik	S. 223

166

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2017
10.04.2017

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte vom 25. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. August 2007, S. 2709), geändert am 22. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013, S. 276), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift zu § 1 wird das Wort „Zweck“ durch das Wort „Gegenstand“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „...mit einem Anteil von 50 % im Fach byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte- oder einem ähnlichen Studiengang aufbaut.“

3. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Für das Masterstudium der Byzantinischen Archäologie und Kunstgeschichte werden grundsätzlich das Latinum und das Graecum verlangt. Wer diese Sprachkenntnisse nicht bei Studienbeginn nachweist, muss sie im Verlaufe des Studiums erwerben, der Nachweis muss spätestens bei der Zulassung zur Masterarbeit vorliegen. Ohne die Bescheinigung des Latinums und des Graecums kann eine Zulassung zur Masterarbeit nicht erfolgen.“

4. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit auch“ gestrichen.

5. § 7 Abs. 6 letzter Abschnitt wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

6. In § 8 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Entsprechendes gilt für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes und für behinderte und chronisch kranke Studierende.“

7. In § 11 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

8. In § 11 Abs. 4 wird die Zahl „vier“ durch die Zahl „sechs“ ersetzt.

9. § 13 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder einem ähnlichen Studiengang nicht verloren hat.“

10. § 14 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst: „2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling in einem Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder einem ähnlichen Studiengang bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.“

11. § 14 Abs. 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. der Prüfling die Masterprüfung im Studiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat, oder“

12. In § 17 Abs. 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Die Masterarbeit ist in drei gedruckten Exemplaren...“

13. In § 21 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Universität“ ersetzt durch das Wort „Fakultät“.

14. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1

Masterstudiengang „Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte“, Module und Lehrveranstaltungen im Überblick

A. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte als Hauptfach:
 75%, 29 SWS, 70 LP

Abkürzungen: V – Vorlesung; HS – Hauptseminar; E – Exkursion; ES – Exkursionsseminar; K – Kolloquium; P – Praktikum; Ü - Übung; SK – Sprachkurs

A 1. Architektur und Siedlungsarchäologie. Byzanz und seine Nachbarn (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	V	2	1.-2.	2
Hauptseminar	HS	3	1.-2.	8

A 2. Bildwissenschaft: Byzanz und seine Nachbarn (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	V	2	1.-2.	2
Hauptseminar	HS	3	1.-2.	8

A 3. Vertiefungsmodul (Pflichtmodul mit Wahlbereich im Gesamtumfang von 10LP)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Übung	Ü	2	1.-3.	3
Übung	Ü	2	1.-3.	3
Vorlesung/Pro-/Haupt-/Mittelseminar aus dem Masterstudiengang Mittelalterstudien	V/S/Ü	2-3	1.-3.	4-7

A 4. Praxismodul (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Museums- oder Grabungspraktikum	P		2.-3.	6
Praxisbezogene Übung, auch in Nachbarfächern zu belegen	Ü		2.-3.	3-6
Praxisbezogene Übung, auch in Nachbarfächern zu belegen	Ü		2.-3.	3-6

A 5. Interdisziplinäres Modul (Wahlpflichtmodul) mit Wahlbereich im Gesamtumfang von 12LP*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Fachsemester	LP
Vorlesung/Pro-/Haupt-/Mittel-Seminar	V/S	2-3	1-3	2-6
Vorlesung/Pro-/Haupt-/Mittel-Seminar	V/S	2-3	1-3	2-6
Vorlesung/Pro-/Haupt-/Mittel-Seminar/Übung	V/S/Ü	2-3	1-3	2-6
Vorlesung/Pro-/Haupt-/Mittel-Seminar/Übung	V/S/Ü	2-3	1-3	2-6

A 6. Sprachorientiertes Modul (Wahlpflichtmodul)*

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Fachsemester	LP
Vorbereitungskurs Graecum I/ Latinum I	SK	6	1.-3.	6
Vorbereitungskurs Graecum II/ Latinum II	SK	6	1.-3.	6

A 7. Exkursionsmodul (Pflichtmodul)

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Fach-semester	LP
Exkursionsseminar	ES	3	1.-3.	8
Exkursion	E	2	1.-3.	4

A 8. MA-Abschlussmodul I

	Art	SWS	Fach-semester	LP
Kolloquium	K		3. und 4.	6

A 9. MA-Abschlussmodul II

	Art	SWS	Fachsemester	LP
Masterarbeit		-	Ende 3. - 4.	30

A 10. MA-Abschlussmodul III

	Art	SWS	Fach-semester	LP
Mündliche Prüfung		-	4.	10

				LP
Summe der Lehrveranstaltungen ohne MA-Arbeit und mit mündl. Prüfung				70

* aus dem Wahlpflichtbereich A4-A6 ist ein Modul zu belegen.

**B. Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte als Begleitfach:
 25%, 7 SWS, 20 LP**

**B 1. Architektur und Siedlungsarchäologie: Byzanz und seine Nachbarn
 (Wahlpflichtmodul)****

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	V	2	1-2	2
Hauptseminar	HS	3	1-2	8

B 2. Bildwissenschaft: Byzanz und seine Nachbarn (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Vorlesung	V	2	2.-3.	2
Hauptseminar	HS	3	2.-3.	8

B 3. Vertiefungsmodul (Wahlpflichtmodul)**

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	empf. Semester	LP
Übung	Ü	2	1.-3.	3
Übung	Ü	2	1.-3.	3
Vorlesung/Pro-/Haupt-/Mittelseminar aus dem Masterstudiengang Mittelal- terstudien	V/S/Ü	2-3	1.-3.	4-7

	SWS		LP
Summe der Lehrveranstaltungen	Ca. 10		20

** aus dem Wahlpflichtbereich B1-B3 sind zwei Module zu belegen.

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits für den Masterstudiengang Byzantinische Archäologie und Kunstgeschichte an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu vier Semester die bisher gültigen Regelungen.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Biochemie

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Biochemie beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

1. § 4 Abs. 4 und 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(4) Forschungspraktika Biochemie I und II (Pflichtmodule) dürfen nicht in derselben Arbeitsgruppe absolviert werden. Auch die beiden Forschungspraktika der Wahlpflichtmodule sind in unterschiedlichen Arbeitsgruppen durchzuführen.

(5) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen dieses Moduls besucht worden sein. Enthält ein Modul Teilprüfungen, so müssen alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bestanden sein.“

2. § 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung zur Notenverbesserung eines bereits absolvierten Moduls ist nicht möglich.“

3. In § 13 wird folgender Absatz als neuer Absatz 4 eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5:

„(4) Zur Verbesserung der Gesamtnote ist es im Rahmen der vorhandenen Kapazität zulässig, mehrere Wahlpflichtfächer zu absolvieren und die Modulnoten der drei besten Wahlpflichtfächer zur Berechnung der Gesamtnote (siehe § 19 Absatz 3) heranzuziehen.“

4. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Module

a) Pflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Alle Pflichtmodule müssen absolviert werden.

Tabelle a

Modul	Lehrform	LP
Pathobiochemistry	V, S	5
FP Biochemie I	P	15
FP Biochemie II	P	15
Focus Biochemistry	S, Project- Proposal	10
Master-Arbeit/Disputation	Master-Arbeit/ Disputation	30

b) Wahlpflichtmodule mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung

Aus dem angebotenen Katalog der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt drei Vorlesungen und zwei Forschungspraktika absolviert werden.

Tabelle b

Module	Lehrform	LP
Frontiers in Biosciences I	V	5
Frontiers in Biosciences II	V	5
X-Ray Structure and Spectroscopy	V,S	5
Bioanorganische Chemie	V	5
Biophysikalische Chemie	V	5
Organische Chemie, Heterozyklen	V	5
Organische Chemie, Stereochemie	V	5
Bioinformatics / Molecular Dynamics	V	5
Pharmazeutische Chemie	V	5
FP Wahlpflicht I	P	15
FP Wahlpflicht II	P	15

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden Monats in Kraft.

2. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits für den Masterstudiengang Biochemie an der Universität Heidelberg eingeschrieben sind, gelten auf Antrag, der innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten zu stellen ist, die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics

vom 13. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Studiengang Master of Medical Biometry/Biostatistics vom 22. Juli 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 25. August 2010, S. 1169), zuletzt geändert am 27. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. März 2014, S. 219), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 13. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In der Überschrift zur Prüfungsordnung und in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird der Begriff „berufsbegleitend“ ersetzt durch den Begriff „weiterbildend“.
2. Die Überschrift zu § 6 wird wie folgt neu gefasst: „§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen.“

3. § 6 Abs. 6 letzter Abschnitt wird wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 % des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

4. § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss das Exposé unter Vorbehalt genehmigen. In diesem Fall wird dem Prüfling die einmalige Möglichkeit zur Revision des Exposés gestellt. Sollte das (revidierte) Exposé abgelehnt werden, so kann der Prüfling ein neues Thema für die geplante Masterarbeit in Form eines vom vorgeschlagenen Betreuer unterschriebenen Exposés einreichen. Der Prüfungsausschuss kann das Exposé zur Masterarbeit ablehnen und bestimmt in diesem Fall ein Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit. Falls der Prüfling auf einen eigenen Vorschlag verzichtet, so bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Thema und einen Betreuer für die Masterarbeit.“

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 13. Februar 2017

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte

vom 10. Februar 2017

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 7. Februar 2017 die nachstehende sechste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte vom 26. April 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 2. Mai 2007, S. 977), zuletzt geändert am 15. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. Juni 2015 S. 543), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10. Februar 2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 3 Abs. 3 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
2. § 3 Abs. 10 wird gestrichen.
3. In § 4 Abs. 7 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst „Am Ende eines jeden Semesters wird auf Antrag eine Notenliste...“

4. In § 7 Abs. 6 wird der letzte Abschnitt wie folgt neu gefasst: „Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Abschlussarbeit ist von der Anerkennung ausgeschlossen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Kenntnisse und Fähigkeiten erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss eine Einstufungsprüfung vorsehen.“
5. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Versucht der Prüfling das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung – insbesondere Plagiat- oder Benutzung...“
6. In § 11 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.“
7. In § 11 Abs. 5 wird das Wort „vier“ ersetzt durch das Wort „sechs“.
8. § 12 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Aus den ungerundeten Teilnoten wird eine Modulendnote mit einer Gewichtung entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt, sofern im Modulhandbuch keine abweichende Berechnung angegeben ist.“
9. In § 13 Abs. 1 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst: „2. Seinen Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Europäische Kunstgeschichte oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.“
10. In § 15 Abs. 1 Nummer 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
11. In § 17 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt neu gefasst: „Die Bachelorarbeit ist in 3 Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß....“

12. In § 20 Abs. 1 wird der Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Eine zweite Wiederholung von Teilen der Orientierungsprüfung, der Bachelorarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.“

13. § 21 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Nach Ablegen der Prüfungen in beiden Studienfächern wird über die bestandene Bachelorprüfung innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen ein Zeugnis ausgestellt....“

14. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1a: B.A. Europäische Kunstgeschichte
(75 % des Studiengangs = 125 LP + 20 LP übergreifende Kompetenzen)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 24 LP	1.– 2. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme (sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5
			Propädeutikum Architektur	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2))	5

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
			Propädeutikum Gattungen und Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Museumsbesuchen (2), Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder Klausur (2)	4
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 10 LP	1.– 3. Semester	P	2 Vorlesungen Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarb. (10 Seiten) (2)	6

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 10 LP	1.– 3. Semester	P	2 Vorlesungen Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarb. (10 Seiten) (2)	6
Modul 4: Erweiterungsmodul 10 LP	3.– 4. Semester	P	2 Vorlesungen mit monographischer bzw. prob- lemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teil- nahme sowie Vor- und Nach- bereitung (2)	4
			Seminar mit monographischer bzw. problemori- entierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 5: Exkursionsmodul 2 LP	2.– 5. Semester	P	Zweitägige Exkursion oder zwei Tagesexkursio- nen	durchgängige und aktive Teil- nahme inkl. Vor- und Nachbe- reitung (je Tag 1 LP)	2
Modul 6: Wege in den Beruf 8 LP	4.– 5. Semester	P	2 praxisbezogene Übungen oder Projektarbeit oder praxisbezogene Übung und Projektarbeit	jeweils regelmäßige und akti- ve Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referate / Projektarbeit / Protokolle / Berichte / Essay (2)	8

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 7: Vertiefungsmodul 18 LP	4. – 5. Semester	P	2 Vorlesungen mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (3), Hausarbeit (20 Seiten) (4)	9
			Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat mit umfangreichem Thesenpapier (3)	5
Modul 8: Ergänzungsmodul 12 LP	1.– 4. Semester	P	Übungen / Tutorien / Exkursionen / Seminare / Vorlesungen Frei wählbar aus dem Angebot des IEK	Wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt	12

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 9: Visuelle Kompetenzen 10 LP	3.– 5. Semester	P	Wählbar aus dem Angebot anderer Fächer der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg bzw. der Hochschule für jüdische Studien entsprechend Kennzeichnung im Vorlesungsverzeichnis oder Genehmigung durch Fachstudienberater	Werden von den einzelnen Fächern festgelegt	10
Modul 10: Übergreifende Kompetenzen I 6 LP	1.– 2. Semester	P	Tutorium Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (unbenotet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Lernportfolio oder kleine Hausarbeit (5 Seiten) (1) (unbenotet)	3
			Tutorium Digitale Ressourcen der Kunstgeschichte (unbenotet) oder Tutorium Methoden der Kunstgeschichte (unbenotet)	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Übungen (unbenotet) / kleine Projekte (unbenotet) / Essay (unbenotet) (1)	3

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 11: Übergreifende Kompetenzen II 14 LP	3.– 5. Semester	P	Veranstaltungen frei wählbar aus dem Bereich der Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments (Anhang der Prüfungsordnung)	Werden von den einzelnen Anbietern festgelegt/ Aufteilung der Leistungspunkte ersichtlich aus den Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments (Anhang der Prüfungsordnung)	14
Modul 12: Prüfungsmodul 21 LP	6. Semester	P	Tutorium Examensvorbereitung	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Präsentation mit Thesenpapier (1)	3
			B.A. – Arbeit	40 Seiten	12
			B.A. – Prüfung	30 min	6

**Anlage 1b: B.A. 2. Hauptfach Europäische Kunstgeschichte
 (50 % des Studieng.= 74 LP + 10 LP übergr. Kompetenzen)**

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 24 LP	1.– 2. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
			Propädeutikum Gattungen & Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Museumsbesuchen (2), Bildbeschreibung und Hausarbeit oder Klausur (2)	4
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 10 LP	1.– 3. Semester	P	2 Vorlesungen Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Neuzeit und Moderne 10 LP	1.– 4. Semester	P	2 Vorlesungen Neuere / Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	4
			Seminar Neuere / Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 4: Exkursionsmodul 2 LP	2.– 4. Semester	P	Eine zweitägige Exkursion oder zwei Tagesexkursionen	aktive Teilnahme inkl. Vor- und Nachbereitung (pro Tag 1 LP)	2
Modul 5: Wege in den Beruf 4 LP	4.-5. Semester	P	praxisbezogene Übung oder Projektarbeit	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referate / Projektarbeit / Protokolle / Berichte / Essay (2)	4
Modul 6: Vertiefungsmodul 11 LP	4.-5. Semester	P	Vorlesung mit monographischer bzw. problemorientierter Ausrichtung Seminar	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2) regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2) Referat (3), Hausarbeit (20 Seiten) (4)	2 9
Modul 7: Ergänzungsmodul 7 LP	1.– 4. Semester	P	Übungen / Tutorien / Seminare / Exkursionen / Vorlesungen Frei wählbar	Wird in den einzelnen Lehrveranstaltungen festgelegt	7

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 8: Übergreifende Kompetenzen 10 LP	3.– 5. Semester	P	Veranstaltungen frei wählbar aus dem Bereich der Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments der Philosophischen Fakultät (Anhang der Prüfungsordnung)	Werden von den einzelnen Anbietern festgelegt / Aufteilung der Leistungspunkte ersichtlich aus den Rahmenrichtlinien des ÜK-Segments der Philosophischen Fakultät (Anhang der Prüfungsordnung)	10
Modul 9: Prüfungsmodul 6 LP	6. Semester	P	BA – Prüfung	30 min	6

Anlage 1c: B.A. Begleitfach Europäische Kunstgeschichte (25 % des Studiengangs = 35 LP)

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 1: Basismodul 19 LP	1.– 3. Semester	P	Propädeutikum Form und Stil	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Ikonographie	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Propädeutikum Architektur oder Propädeutikum Gattungen & Techniken	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), E-Learning und - oder Hausaufgaben (1), Klausur (2)	5
			Tutorium Bildbeschreibung vor Originalen	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung mit Museumsbesuchen (2), Bildbeschreibung und Hausarbeit (ca. 5 Seiten) oder Klausur (2)	4

Modul	zu belegen im	Bereich	Lehrveranstaltungen	Leistungsnachweis	LP
Modul 2: Aufbaumodul Mittelalter 8 LP	1.– 5. Semester	P	Vorlesung Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	2
			Seminar Mittelalterliche Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2), Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6
Modul 3: Aufbaumodul Moderne und Neuzeit 8 LP	1.– 5. Semester	P	Vorlesung Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)	2
			Seminar Neuere und Neueste Kunstgeschichte	regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung (2)Referat (2), Hausarbeit (10 Seiten) (2)	6

196

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2017
10.04.2017

15. Die Anlagen 3a bis 3d werden gestrichen.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 10. Februar 2017

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät

vom 28. September 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die nachstehende vierte Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen) der Theologischen Fakultät vom 21. Juli 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2011, S. 957), zuletzt geändert am 26. März 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015, S. 1495), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 20 Abs. 2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

„c) die erfolgreich bestandenen bzw. vollständig absolvierten Pflichtmodule des Hauptstudiums gemäß Anlage 1:

- Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)
- Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)
- Leistungsnachweis 3
- Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)
- Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)
- Aufbaumodul Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie/ Missionswissenschaft (MTh-RW 2)
- Leistungsnachweis 4
- Leistungsnachweis 5
- Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2)
- Modul Philosophie (MTh-Phil)
- Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2)
- Wahlmodul II (MTh-Wahl 2)“

2. § 20 Abs. 2 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

„e) „Die Leistungsnachweise 3, 4 und 5 (Hauptseminararbeiten) sind in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie zu erbringen. Ausgenommen sind die Disziplinen, in denen die exegetische Proseminararbeit (Leistungsnachweis 1) sowie gegebenenfalls eine zweite Proseminararbeit (Leistungsnachweis 2) erbracht wurden.“

3. § 24 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) „Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Arbeit beträgt zwei Wochen. Eine Rückgabe des Themas und/oder Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nicht möglich. Die Praktisch-theologische Ausarbeitung soll in der Regel 15-20 Seiten umfassen.“

4. § 29 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst

„(3) „Wer die Prüfung unter den Bedingungen von Abs. 1 und 2 bei erstmaliger Teilnahme bestanden hat, kann bereits bestandene Fachprüfungen zur Verbesserung der Note spätestens in der übernächsten Prüfung einmal wiederholen. Wird bei diesem Versuch eine bessere Note erzielt, so zählt das bessere Ergebnis. Das Nichterscheinen zu einer Klausur oder mündlichen Prüfung gilt als Verzicht auf die Fortsetzung des Prüfungsverfahrens, sofern nicht binnen drei Tagen gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich etwas anderes erklärt wird. Die Wiederholung der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit zur Verbesserung der Note ist ausgeschlossen.“

5. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs Magister Theologiae (300 LP)

Abkürzungen: AT = Altes Testament; NT = Neues Testament; KG = Kirchengeschichte; ST = Systematische Theologie; RW = Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie; PT= Praktische Theologie.

1. Grundstudium (108 LP)

Es ist eine exegetische Proseminararbeit im Basismodul AT 1 oder NT 1 zu schreiben. Proseminararbeiten, die in den Basismodulen AT 1, NT 1, KG 1, ST 1, RW 1 oder PT 1 zusätzlich zu den verpflichtenden Proseminararbeiten geschrieben werden, können jeweils im Umfang von 6 LP auf das Wahlmodul I angerechnet werden.

Grundlagenmodul Einführung in das Theologiestudium

(MTh-Grund)	14 LP
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Biblicum AT	6 LP
Biblicum NT	6 LP

Basismodul Altes Testament (MTh-AT 1)	7 LP
Proseminar AT (Zugangsvoraussetzung: Hebraicum)	4 LP
Überblicksvorlesung AT	3 LP
Basismodul Neues Testament (MTh-NT 1)	7 LP
Proseminar NT (Zugangsvoraussetzung: Graecum)	4 LP
Überblicksvorlesung NT	3 LP
Leistungsnachweis 1: Proseminararbeit AT oder NT	6 LP
Basismodul Kirchengeschichte (MTh-KG 1)	7 LP
Proseminar KG (Zugangsvoraussetzung: Latinum oder Graecum)	4 LP
Überblicksvorlesung KG	3 LP
Basismodul Systematische Theologie (MTh-ST 1)	7 LP
Proseminar ST	4 LP
Überblicksvorlesung ST	3 LP
Basismodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (MTh-RW 1)	7 LP
Proseminar RW	4 LP
Überblicksvorlesung RW	3 LP
Leistungsnachweis 2:	
Proseminararbeit ST oder RW. Anstelle der Proseminararbeit können auch je eine Vorlesungsprüfungen (Klausur oder mündliche Prüfungen) zur ÜV ST 1 und RW 1 abgelegt werden (3 + 3 LP)	6 LP
Basismodul Praktische Theologie (MTh-PT 1)	12 LP
Proseminar PT I: Homiletik	3 LP
Proseminar PT II: Religionspädagogik	3 LP
Praktikum	6 LP

Interdisziplinäres Modul I (MTh-Inter 1)	5 LP
Interdisziplinäre Veranstaltungen ¹ nach Wahl im Umfang von	5 LP
Wahlmodul I (MTh-Wahl 1)	30 LP
Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von	30 LP

2. Zwischenprüfung (12 LP)

Die Zwischenprüfung setzt sich zu gleichen Teilen aus folgenden drei Prüfungsleistungen zusammen, die insgesamt mit 12 LP angerechnet werden:

- a. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament
- b. eine mündliche Prüfung im jeweils anderen exegetischen Fach (AT oder NT)
- c. eine mündliche Prüfung im Fach Kirchengeschichte

Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das an der Fakultät vertreten ist, nach Wahl des Prüflings ersetzt werden.

Eine der beiden mündlichen Prüfungen wird studienbegleitend im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführt.

Anstelle der im Anschluss an eine Lehrveranstaltung durchgeführten mündlichen Prüfung kann auf Wunsch des Prüflings eine weitere schriftliche Proseminararbeit in einem Basismodul des betreffenden Faches geschrieben werden.

¹ Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden (s. Modulhandbuch).

3. Hauptstudium (120 LP)

Die Leistungsnachweise 3, 4 und 5 (Hauptseminararbeiten) sind in den Disziplinen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie zu erbringen. Ausgenommen sind die Disziplinen, in denen die exegetische Proseminararbeit (Leistungsnachweis 1) sowie gegebenenfalls eine zweite Proseminararbeit (Leistungsnachweis 2) erbracht wurden.² Hauptseminararbeiten, die zusätzlich zu den drei Pflichtarbeiten geschrieben werden, können jeweils im Umfang von 8 LP auf das Wahlmodul II angerechnet werden.

Aufbaumodul Altes Testament (MTh-AT 2)	6 LP
Hauptseminar AT	4 LP
Vorlesung AT	2 LP
Aufbaumodul Neues Testament (MTh-NT 2)	6 LP
Hauptseminar NT	4 LP
Vorlesung NT	2 LP
Leistungsnachweis 3: Hauptseminararbeit AT oder NT³	8 LP
Aufbaumodul Kirchengeschichte (MTh-KG 2)	7 LP
Hauptseminar KG	4 LP
Überblicksvorlesung	3 LP
Aufbaumodul Systematische Theologie (MTh-ST 2)	6 LP
Hauptseminar ST	4 LP
Vorlesung ST	2 LP
Aufbaumodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie (MTh-RW 2)	6 LP
Hauptseminar RW	4 LP
Vorlesung RW	2 LP

² Studierende mit dem Abschlussziel kirchliches Examen können die Leistungsnachweise 3, 4 und 5 abweichend davon erbringen, sofern dies durch die Zulassungsvoraussetzungen zum kirchlichen Examen der jeweiligen Landeskirche vorgesehen ist.

³ Leistungsnachweis 1 und 3 dürfen nicht in derselben Disziplin erbracht werden.

Leistungsnachweis 4: Hauptseminararbeit KG, ST oder RW ⁴	8 LP
Leistungsnachweis 5: Hauptseminararbeit KG, ST oder RW ⁵	8 LP
Aufbaumodul Praktische Theologie (MTh-PT 2)	12 LP
Hauptseminar PT I: Homiletik (incl. Predigtarbeit)	3 + 3 LP
Hauptseminar PT II: Religionspädagogik (incl. Unterrichtsentwurf)	3 + 3 LP
Modul Philosophie (MTh-Phil)	8 LP
Philosophische Veranstaltungen ⁶ im Umfang von	5 LP
Modulprüfung: Philosophicum ⁷	3 LP
Interdisziplinäres Modul II (MTh-Inter 2)	5 LP
Interdisziplinäre Veranstaltungen ⁸ nach Wahl im Umfang von	5 LP
Wahlmodul II (MTh-Wahl 2)	40 LP
Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät nach Wahl im Umfang von	40 LP

3. Integrations- und Examensphase (60 LP)

Es ist je eine mündliche Examensprüfung in den Fächern AT, NT, KG, ST, RW und PT abzulegen.

Ferner sind drei Examensklausuren in den vier Prüfungsfächern AT, NT, KG und ST zu schreiben. Wird die Wissenschaftliche Abschlussarbeit in einem der vier Fächer AT, NT, KG oder ST geschrieben, entfällt dieses als Examensklausurfach. Ist das Fach der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit RW oder PT, entfällt die Klausur in einem Fach, das vom Prüfling bestimmt wird.

⁴ Sofern als Leistungsnachweis 2 eine Proseminararbeit verfasst wurde, dürfen Leistungsnachweis 2, 4 und 5 nicht in denselben Disziplinen erbracht werden.

⁵ Sofern als Leistungsnachweis 2 eine Proseminararbeit verfasst wurde, dürfen Leistungsnachweis 2, 4 und 5 nicht in denselben Disziplinen erbracht werden.

⁶ Vorlesungen, Proseminare, Seminare, Übungen und Repetitorien zu philosophischen Themen der Theologischen oder Philosophischen Fakultät.

⁷ Gem. Richtlinien zur Prüfung in Philosophie (Philosophicum), beschlossen am 16. Oktober 2004 vom Evangelisch-Theologischen Fakultätentag.

⁸ Der interdisziplinäre Wahlpflichtbereich umfasst Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Lehrveranstaltungen der Theologischen Fakultät, die von mindestens zwei theologischen Disziplinen durchgeführt werden (s. Modulhandbuch).

EXAMENSARBEITSMODUL (MTH-EXAMEN)	24 LP
Wissenschaftliche Abschlussarbeit	20 LP
Praktisch-Theologische Ausarbeitung	4 LP
INTEGRATIONS- UND PRÜFUNGSMODUL 1 (MTH-INTEGR 1)	12 LP
Veranstaltungen AT und NT nach Wahl	3 LP
Mündliche Examens-Prüfung AT und NT (je 3 LP)	6 LP
Examensklausur 1	3 LP
Integrations- und Prüfungsmodul 2 (MTh-Integr 2)	24 LP
Veranstaltungen KG, ST, RW und PT nach Wahl	6 LP
Mündliche Examens-Prüfung KG, ST, RW, PT (je 3 LP)	12 LP
Examensklausur 2	3 LP
Examensklausur 3	3 LP

Artikel 2

1. Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.
2. Auf Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung bereits an der Universität Heidelberg für den Studiengang Magister Theologiae (Fakultätsexamen und Kirchliches Erstes Theologisches Examen eingeschrieben sind, gelten auf Antrag noch bis zu 5 Jahre die bisherigen Regelungen.

Heidelberg, den 28. September 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie

vom 28. September 2016

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. vom 26. Februar 2016, S. 108), hat der Senat der Universität Heidelberg am 27. September 2016 die nachstehende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie vom 22. April 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 17. August 2015, S. 869), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. September 2016 erteilt.

Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst ein Hauptfach mit einem Fachanteil von 50 % mit 74 LP, kombiniert mit einem Fachanteil eines anderen Studienfaches im Umfang von 74 LP. Dazu kommen übergreifende Kompetenzen im Umfang von 20 LP und eine Bachelorarbeit mit 12 LP. Das Fach Evangelische Theologie kann auch als Begleitfach (35 LP) zusammen mit einem anderen Hauptfach studiert werden oder im Umfang von 59 LP in Verbindung mit dem Bachelorstudiengang „Gerontologie, Gesundheit und Care“ (s. Anlage 1)“.

2. § 3 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„(6) „Für den Bachelorstudiengang Evangelische Theologie sind Lateinkenntnisse (Latinum) und Griechischkenntnisse (Graecum) nachzuweisen. Soweit diese nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleiben je zwei Semester pro Sprache bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt. Wer die Sprachanforderungen nicht bis zum Ende des 6. Fachsemesters nachweist, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Wird der Studiengang als Begleitfach (35 LP) studiert, sind Sprachkenntnisse nur bei der Wahl folgender Schwerpunktfächer (s. Anlage 1) nachzuweisen: Altes Testament (Hebraicum), Neues Testament (Graecum), Kirchengeschichte (Latinum oder Graecum). Wird der Studiengang in Kombination mit dem Studiengang Gerontologie, Gesundheit und Care sowie studiert, sind Lateinkenntnisse (erfolgreicher Abschluss von Latein I) und Griechischkenntnisse (erfolgreicher Abschluss von Griechisch I) nachzuweisen.“

3. In Anlage 1 wird folgender Abschnitt C. angefügt:

**„C. Bachelor Evangelische Theologie
 (nur in Verbindung mit Gerontologie, Gesundheit und Care (59 LP))**

Studienvoraussetzungen: Griechischkenntnisse + Lateinkenntnisse

I. Einführung in den Studiengang (10 LP)

Propädeutikum (BA-Care-Prop)	10 LP
AnfängerInnen-Projekt	2 LP
Kleines Biblicum AT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP
Kleines Biblicum NT (Übung/Selbststudium + Modulprüfung)	4 LP

II. Fachwissenschaftliche Module (47 LP)

Modul Altes Testament (BA-Care-AT)	7 LP
Grundkurs AT (ohne Hebraicum) ⁹	4 LP
Modulprüfung: Klausur/mündliche Prüfung	3 LP

⁹ Liegen Hebräischkenntnisse in notwendigem Umfang vor (Hebraicum), kann statt des Grundkurses auch ein Proseminar Altes Testament (mit Hebräisch) besucht werden.

Modul Neues Testament (BA-Care-NT)	10 LP
Proseminar Neues Testament	4 LP
Modulprüfung: Proseminararbeit	6 LP

Die drei Fachmodule sind in den Fächern KG, ST und RW so zu belegen, dass alle drei Fächer berücksichtigt sind.

Fachmodul 1 (BA-Care-Fach 1)	16 LP
Proseminar	4 LP
Hauptseminar	4 LP
Modulprüfung: Hauptseminararbeit	8 LP

Fachmodul 2 (BA-Care-Fach 2)	7 LP
Proseminar	4 LP
Modulprüfung: Essay/Klausur/mündliche Prüfung	3 LP

Fachmodul 3 (BA-Care-Fach 3)	7 LP
Proseminar	4 LP
Überblicksvorlesung	3 LP

III. Fachdidaktik (2 LP)

Fachdidaktisches Modul (BA-Care-FD)	2 LP
Vorlesung Religionspädagogik	2 LP

208

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2017
10.04.2017

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 28. September 2016

gez. Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Erste Änderung der Satzung der Studienfachschaft American Studies

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 645 f.) hat der Studierendenrat am 12. Juli 2016 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung American Studies beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 15. März 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft American Studies vom 10. Juni 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1173 ff.), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl, die immer im Juli des jeweiligen Jahres stattfindet. Die Anzahl der Amtszeiten ist unbegrenzt.“

210

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2017
10.04.2017

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft

gez.
Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 645 f.) hat der Studierendenrat am 12. Juli 2016 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Anglistik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 15. März 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Anglistik vom 24. Juni 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1207 ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 9 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 9 wird gestrichen.

212

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2017
10.04.2017

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft

gez.
Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Geographie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) sowie § 2 Abs. 3 des Anhangs A zur Organisationssatzung hat der Studierendenrat am 31. Mai 2016 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 15. März 2017 genehmigt.

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Geographie fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

§ 1 Allgemeines

- (1) Mitglieder der Studienfachschaft Geographie sind alle Studierenden der Geographie, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

(5) Die Mitglieder der Studienfachschaft können sich an der Arbeit des Fachschaftsrates aktiv beteiligen. Der Fachschaftsrat soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied der Studienfachschaft Geographie eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.

(6) Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die Vollversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Fachschaftsrat einberufen.

- (4) Die Fachschaftsvollversammlung wird von einer Redeleiterin oder einem Redeleiter durchgeführt. Der Fachschaftsrat organisiert die Fachschaftsvollversammlung im Vorfeld und stellt zu Beginn der Fachschaftsvollversammlung die Tagesordnung vor. Die Redeleitung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein vom ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (5) Von jeder Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll zu erstellen und auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft öffentlich zugänglich zu machen. Die Protokollerstellung wird vom Fachschaftsrat oder durch ein von ihm mit einfacher Mehrheit bestimmtes Mitglied der Studienfachschaft durchgeführt.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Eine Änderung der Studienfachschaftssatzung bedarf einer 2/3 Mehrheit. Weitere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Änderungsanträge bezüglich der Studienfachschaftssatzung müssen schriftlich mindestens zwei Tage vor der Fachschaftsvollversammlung an den Fachschaftsrat gestellt werden.
- (9) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.

(10) Eine gemäß Absatz 7 einberufene Fachschaftsvollversammlung ist voll beschlussfähig.

(11) Einmal im Jahr werden in der Fachschaftsvollversammlung die Kandidaten für die Studienkommissionswahlen vorgestellt.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Der Fachschaftsrat Geographie vertritt die Studierenden seines Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(3) Der Fachschaftsrat hört in seinen in der Vorlesungszeit wöchentlich stattfindenden öffentlichen Sitzungen die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft an.

(4) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht.

(5) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.

(6) Der Wahltermin ist mindestens 7 Tage im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(7) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens fünf Mitglieder.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (9) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (10) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- (11) Das Engagement innerhalb des Fachschaftsrats ist ehrenamtlich.

§ 4 Aufgaben und Ziele des Fachschaftsrats

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (2) Der Fachschaftsrat übernimmt:
1. die aktive Vertretung der studentischen Interessen gegenüber dem Institut, der Fakultät, der Universität und anderen Institutionen,
 2. die Mitgestaltung und Verbesserung der Studienbedingungen durch die Mitarbeit in Hochschulgremien,
 3. die studentische Beratung für Studierende und Interessent*innen sowie Hilfestellung bei Studienproblemen,
 4. die Einführung und Unterstützung der Studierenden im ersten Semester,
 5. die Bereitstellung einer Plattform zum Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen,

6. die Verbesserung der Studienqualität durch die Ausrichtung diverser Veranstaltungen,
7. die Verwaltung der Finanzen der Studienfachschaft.

(3) Die weitere Aufgabenverteilung regelt der Fachschaftsrat.

§ 5 Finanzen

(1) Gelder, die der Studienfachschaft Geographie zur Verfügung stehen, sollen der Verbesserung der Studiensituation am Geographischen Institut und der Finanzierung von Veranstaltungen für die Studienfachschaft Geographie dienen.

(2) Die Finanzen der Studienfachschaft Geographie werden von zwei Kassenswarten*innen verwaltet. Diese sind Mitglieder des Fachschaftsrates und werden vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(3) Dem Fachschaftsrat ist zu jedem Zeitpunkt eine Kassenprüfung möglich und er kann die Entlastung der Kassenswärte*innen mit einfacher Mehrheit bestimmen.

(4) Finanzentscheidungen können nur bei Anwesenheit der Hälfte des Fachschaftsrates durchgeführt werden und müssen mit absoluter Mehrheit bestimmt werden.

§ 6 Wahlen zum Fachschaftsrat

(1) Die Wahl zum Fachschaftsrat Geographie findet an drei aufeinander folgenden Tagen statt, eine Briefwahl findet nicht statt.

(2) Kandidaturen sind spätestens fünf Tage vor den Wahlen zum Fachschaftsrat schriftlich an den Fachschaftsrat zu kommunizieren. Für die Wahlen zum 1. Fachschaftsrat sind die Kandidaturen an den Wahlausschuss zu senden.

- (3) Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen.
- (4) Die Wahlberechtigung ergibt sich aus § 2 (1) dieser Satzung und aus dem Wählerverzeichnis.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie die Anzahl an gelisteten Kandidat*innen. Pro Kandidat*in dürfen maximal zwei Stimmen abgegeben werden.
- (6) Gewählt sind die Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten.
- (7) Des Weiteren wird auf die Wahlordnung des StuRa verwiesen.

§ 7 Zeugnis

- (1) Auf Antrag können für Mitglieder des Fachschaftsrates Geographie Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben des Fachschaftsrates bescheinigen.
- (2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertretung im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier unmittelbarer und geheimer Personenwahl.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn:
1. Ihre Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (4) Im Falle eines Ausscheidens eines Vertreters* einer Vertreterin rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Gibt es keine*n Nachrücker*in, kann jedes Fachschaftsratsmitglied zur Vertretung vom Fachschaftsrat in den StuRa entsandt werden.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft.

gez.
Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), geändert durch Satzung vom 9. April 2016 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. Juni 2016, S. 645 f.) hat der Studierendenrat am 28. Juni 2016 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Molekulare Biotechnologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 15. März 2017 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie vom 3. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1295 ff.), geändert durch Satzung vom 17. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Februar 2016, S. 43 f.) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 werden die Worte „die Qualitätssicherungsmittelkommission“ durch die Bezeichnung „in die Qualitätssicherungsmittelkommission 2.0“ (Quako 2.0)“ ersetzt. Nach dem Wort „Pharmazie“ werden die Worte „zwei studentische Vertreter“ angefügt.

2. Nach § 5 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Die entsandten Vertreter in der „Quako 2.0“ werden durch die Fachschaftsvollversammlung beauftragt, das Vorschlagsrecht für die studentischen Qualitätssicherungsmittel der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie auszuüben. Die Anträge werden an die gemeinsame „Quako 2.0“ der Studienfachschaften Molekulare Biotechnologie und Pharmazie und des Institutes für Pharmazie und Molekulare Biotechnologie gerichtet. Für die Mittel der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie üben die beiden gewählten Vertreter das alleinige Vorschlagsrecht aus. Näheres zur Antragsstellung regelt die Geschäftsordnung der „Quako 2.0“.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden dadurch zu den Absätzen 3 bis 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 16. November 2016 in Kraft

gez.

Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Musik

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) und § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31. Mai 2013 S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 21. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1437 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 8. Dezember 2015 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 15. März 2017 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.
- (6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierenden-schaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst drei Mitglieder.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfach-schaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 3. Führung der Finanzen.
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Neuwahl zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters.

- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft entsendet ihre*n Vertreter*in in den StuRa.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (3) Eine Person scheidet aus dem StuRa aus, wenn
1. ihre Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Vertreters*einer Vertreterin rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 10. April 2016 in Kraft.

gez.
Louisa Erdmann Pietro Viggiani
Vorsitzende der Studierendenschaft

228

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 3 / 2017
10.04.2017

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de